

DRINGLICHE ANFRAGE von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Regula Götsch Neukom (SP, Kloten) und Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) sowie Mitunterzeichnende

betreffend Kantonale Vollzugsverordnung zum BGSA

Am 1. Januar 2008 trat das Schweizerische Gesetz über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) in Kraft. Der Vollzug des neuen Schwarzarbeitsgesetzes obliegt den Kantonen, sei es das vereinfachte Verfahren, sei es die kantonalen Kontrollorgane. Deshalb sind die Kantone angewiesen, ein Einführungsgesetz oder eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Das Schwarzarbeitsgesetz ist als Rahmengesetz zu verstehen; die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist Aufgabe der Kantone. In der Antwort zu KR-Nr. 162/2007 legt der Regierungsrat dar, dass er eine Verordnung zum Vollzug des BGSA erlassen werde. Inzwischen wurde ein kantonales Kontrollorgan bezeichnet, dennoch bestehen Fragen über den Vollzug des BGSA, die zu beantworten wir den Regierungsrat bitten:

1. Liegt inzwischen ein Entwurf für die kantonale Verordnung zum BGSA vor? Was sind dessen wesentliche Inhalte?
2. Auf welchen Zeitpunkt ist das Inkrafttreten der Verordnung geplant? - Wie begründet der Regierungsrat die Verzögerung gegenüber dem Fahrplan des Bundes?
3. Welche Organisationen, Verbände und Behörden bzw. Amtsstellen wurden in die Erarbeitung der Verordnung einbezogen?
4. Welche kantonale Behörde kann Sanktionen aussprechen? Ist die Behörde befugt gemäss BGSA sowohl Bundessubventionen zu kürzen als auch fehlbare Arbeitgeber vom eidgenössischen und kantonalen Beschaffungswesen auszuschliessen? Wird diese Behörde mit ihren Kompetenzen in der Verordnung bezeichnet?
5. Wird der interkantonale Austausch über sanktionierte Arbeitgeber sichergestellt?
6. Das BGSA fasst Schwarzarbeit sehr eng; die Kantone können aber den Gegenstand der Kontrollen ausweiten:

Wie definiert der Regierungsrat den Gegenstand der Schwarzarbeitskontrollen?

- a) Umfasst dieser den Tatbestand der Verletzung von GAV-Regelungen
- b) das Nichtbezahlen von Sozialversicherungsbeiträgen
- c) das Ausführen von bewilligungspflichtigen Arbeiten ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung
- d) die Scheinselbständigkeit
- e) den Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung ohne dass das Arbeitsverhältnis der Versicherung gemeldet wurde?

Begründung der Dringlichkeit:

Das BGSA ist seit Anfang Jahr in Kraft. Seitens des Kantons Zürich wurde bis heute noch nicht kommuniziert, wie er das Schwarzarbeitsgesetz griffig umsetzen will. Weil das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auch präventive Wirkung entfalten soll, ist es wichtig, dass frühzeitig bekannt wird, welche Bereiche Gegenstand der Schwarzarbeitskontrollen sind, und mit welchen Mitteln der Kanton Zürich die Schwarzarbeit bekämpfen will.

Kaspar Bütikofer
Regula Götsch Neukom
Ralf Margreiter

P. Anderegg	U. Annen	H. Attenhofer	M. Bischoff	R. Brunner
H. Bucher	R. Büchi	A. Burger	M. Burlet	B. Bussmann
Y. de Mestral	E. Derisiotis	B. Egg	H. Fahrni	O. Ferro
G. Fischer	N. Galladé	C. Gambacciani	M. Geilinger	J. Gerber
R. Golta	L. Gubler	E. Guyer	T. Hardegger	E. Hildebrand
L. C. Hübscher	K. Jaggi	H. Jauch	R. Lais	E. Lalli
H. Läubli	K. Leuch	K. Maeder	K. Meier	L. Müller
M. Naef	F. Okopnik	G. Petri	K. Prelicz	P. Reinhard
S. Rihs	P. Ritschard	M. Rohweder	S. Rusca	P. Schulthess
P. Seiler	S. Seiz	M. Späth	A. Sprecher	M. Spring
R. Steiner	H. Strahm	E. Torp	N. Vieli	P. Weber
S. Ziegler	T. Ziegler	E. Ziltener		